

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VI. Isolierung Unheilbarer

[urn:nbn:de:bsz:31-348752](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-348752)

1. Belehrung (siehe oben) es dahin zu bringen, daß der Patient nicht zu einer Gefahr für seine Umgebung wird.

2. Sie sorgen für die Spucknapfe, die auch bei Ausgängen benutzt werden müssen und betonen nachdrücklich die Notwendigkeit größter Reinlichkeit.

3. Wenn die Mittel zu einer ausreichenden Ernährung fehlen, so unterstützen sie mit Milch, Haferkafao, Hafermehl, Fleisch zc. (Wir geben in solchen Fällen gewöhnlich täglich 1 Liter Milch und wöchentlich 2 Pfund Fleisch.)

4. Die Reinigung der Leib- und Bettwäsche der Kranken darf nicht mit der Wäsche Gesunder zusammen geschehen. Die Fürsorgedamen unterrichten die Familie über den Gebrauch des Wäschefacks und die Behandlung der Wäsche. (Es erhebt sich hier die Frage, wer bei ganz armen Familien das Desinfizieren und Waschen der Wäsche übernimmt. Es wird bei uns angestrebt, daß die Gemeinde eine Waschküche anweist, in welcher — wie in Konstanz — eine vom Ausschuß zu bezahlende Frau diese Arbeit besorgt. Noch erstrebenswerter wäre freilich, daß die Gemeinde das Ganze übernehmen würde.)

5. Muß für ein geeignetes Krankenzimmer gesorgt werden und die Leute dazu überredet werden, daß sie ihr hellstes luftigstes Zimmer dazu hergeben. Eventuell Unterstützung mit Miete.

6. Es ist sehr wichtig, daß der Kranke ein eigenes Bett hat, was leider häufig nicht der Fall ist. Bettstellen sind öfters unentgeltlich (durch Zeitungsinsertate) zu beschaffen; für Lieferung von Bettzeug, Matratzen zc. tritt häufig der Ausschuß oder private Hilfe ein.

7. Es muß scharf darauf geachtet werden, daß bei Wohnungswechsel die von einem Kranken verlassene Wohnung desinfiziert wird. Auch wird in Baden immer dann, wenn ein Kranker nach einer Heilstätte abgereist ist und der Arzt Desinfektion für notwendig hält, vom Tuberkuloseausschuß Anzeige beim Bezirksamt erstattet, das dann die Desinfektion anordnet. Bei Todesfällen an Tuberkulose, bei denen Desinfektion gesetzlich vorgeschrieben ist, ist der Bollzug zu kontrollieren.

8. Muß dem Kranken für geeignete Krankenpflege gesorgt werden durch Zuweisung von Krankenschwestern, oder einer Hauspflege; falls die Frau erkrankt ist, eventl. auf Kosten des Ausschusses.

V. Unterbringung Heilbarer.

Sind die Kranken in irgend einer Krankenkasse, so können sie in den Tuberkuloseheilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden unterkommen. (Friedrichsheim für männliche, Luisenheim für weibliche Patienten.) Sind die Kranken mittellos und gehören sie keiner Kasse an, so bestreitet der Ausschuß oder der Kreis die Kosten. Schwerere Kranke werden durch Vermittlung des Tuberkulose-Ausschusses in günstig gelegene Bezirkspitäler und Gemeindefrankenhäuser im Schwarzwald untergebracht.

VI. Isolierung Unheilbarer.

Wenn irgend möglich, sollten Unheilbare in Krankenhäusern, Kreispitälern oder Kliniken untergebracht werden. Die Ueberführung kann im Notfall durch das Bezirksamt erzwungen werden, besser ist es, wenn es durch Ueberredung

(Frauen) gelingt, die Kranken zur freiwilligen Uebersiedlung zu bewegen. Wenn ein Unterbringen außer dem Hause nicht möglich ist, so muß wenigstens Sorge dafür getragen werden, daß für andere möglichst wenig Schaden daraus entsteht.

VII. Fürsorge für aus Anstalten Entlassene,

die noch nicht völlig arbeitsfähig sind. Es gelingt öfters, ihnen durch Nachweis geeigneter Arbeit Verdienst zu verschaffen, namentlich seit der Verband badischer Arbeitsnachweise sich zur Vermittlung bereit erklärt hat. Arbeitslose werden mit Nahrung unterstützt bis sie Arbeit gefunden haben.

VIII. Die vorsorgende Tätigkeit der Ausschüsse besteht:

- a) in der Sorge für Säuglinge, s. a. Abt. VI des Badischen Frauenvereins, Abgabe guter Milch an stillende Frauen und Säuglinge;
- b) in der Fürsorge für Kinder und Schulentlassene; Schwächliche kommen in Ferienkolonien, Erholungsheime, Schwarzwaldkurorte usw.;
- c) durch Abgabe von Solbädern in den Städten und Gemeinden und durch Solbädturen in Dürheim (Schwarzwald);
- d) durch Vermittlung passender Arbeitsgelegenheiten an solche schwächliche Personen, die durch ihren seitherigen Beruf (Steinhauer, Steinbrecher, Zigarrenarbeiter) gefährdet sind;
- e) durch Unterbringung von Bedrohten auf dem Land, in Erholungsstätten, Krankenhäusern zc. und Unterstützung mit Nahrungsmitteln.

A. Die Tätigkeit des Landestuberkuloseausschusses.

Der Vorstand des Landestuberkuloseausschusses (zugleich Vorstand der Abteilung V des Badischen Frauenvereins) setzte sich im Berichtsjahre zusammen aus: der Präsidentin Frau Minister Schenkel, Erzellenz, deren Stellvertreterin Frau Oberamtsrichter Dr. Sautier, Frau Oberbürgermeister Lauter, Frau Minister Becker, Erzellenz, Frau Stadtrat Doeckh, Frau Geheimrat von Gulat, Freifrau von Seldeneck, Erzellenz, und dem Geschäftsführer Professor Dr. Hugo Stark, Chefarzt am städt. Krankenhaus.

Der Landestuberkuloseausschuß leitet vor allem die Organisation zur Bekämpfung der Tuberkulose im Großherzogtum; er trägt zur Gründung von Bezirks- und Ortsausschüssen bei, unterstützt diese mit Rat und Tat, sorgt für geeignete Verwendung der Geldbeiträge (vom Staat, der Landesversicherungsanstalt zc.), verteilt die Merkblätter, Wäschefäcke, Spucknapfe zc. im Lande, verleiht den Lichtbildervortrag, veranstaltet die Landestuberkuloseversammlung, leitet die Walderholungsstätte bei Ettlingen zc. zc.

Im Berichtsjahre wurden 20 Sitzungen abgehalten; Ihre königliche Hoheit die Großherzogin Luise hatte die Gnade 9 Sitzungen beizuwohnen.

Die Zahl der behandelten Punkte betrug 784; davon betrafen 698 Tuberkulosekranke und 86 Verwaltungs- und Organisationsfragen.

Im ganzen kamen 318 Einzelfälle zur Kenntnis der Abteilung, davon wohnten 219 in Karlsruhe, 99 waren auswärtige Fälle; unter letzteren betrafen 22 Fälle Kinder und 77 Erwachsene; von diesen waren 39 männlichen und 38 weiblichen Geschlechtes.